



TOP 29

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung und der Kirchengemeindeordnung (Beilage 64) / Änderung der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Wahlordnung

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,

die Wahlperiode der 16. Landessynode ist in zwei Jahren zu Ende. Jetzt ist es an der Zeit, die Weichen für die künftigen Wahlen zu stellen. Die Beilage 64 beinhaltet diese Weichenstellungen. Sie macht die Kirchliche Wahlordnung fit für die Zukunft, indem sie Anpassungen an die derzeitigen Standards vornimmt.

Beispielsweise wird das Wort „Kartei“ in § 8 der KWO gestrichen, da eine Wählerliste in Karteiform nicht mehr als zeitgemäß angesehen wird. In § 10 KWO werden die Zeiten der Auslegung der Wählerlisten von drei auf zwei Stunden verkürzt, das entlastet die Pfarrämter, insbesondere in kleinen Kirchengemeinden. Der Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird um 14 Tage vorgezogen. Begründet wird dies damit, dass für den Fall, dass eine Nachfrist notwendig werden sollte, mehr Zeit bleibt, um z.B. die Stimmzettel und Kandidatenflyer drucken zu lassen. Die Briefwahl wird zum Standard, die Wahlunterlagen werden generell jedem Wahlberechtigten zugesandt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Wahlbeteiligung hier höher ausfällt.

Verschiedene andere kleinere Anpassungen und Änderungen, unter anderem im Verfahren, werden vorgenommen, auf die ich hier nicht näher eingehen möchte.

Kern der Änderungen ist die Anpassung der Kirchlichen Wahlkreise. Diese werden von 24 auf 15 reduziert. Die Gründe hierfür sind nicht schwer zu erraten: die Gemeindegliederzahlen gehen stark zurück. Wir müssen unsere kirchlichen Strukturen auf allen Ebenen anpassen.

Die Reduzierung der Wahlkreise ist nicht unumstritten, da verschiedene Argumente dagegensprechen. Zum Beispiel werden die Entfernungen größer und damit könne auch eine Anonymisierung der Synodalen einhergehen. Die Persönlichkeitswahl könnte eher zu einer Gesprächskreiswahl werden. Für den einzelnen Synodalen bzw. Kandidaten sind größere Wahlkreise mit Mehraufwand verbunden, zum einen die Zeit, die auf der Fahrtstrecke bleibt, zum anderen steigt auch die Zahl der zu besuchenden Gremien und Veranstaltungen.

Dennoch ist für den Rechtsausschuss bei allen Bedenken die Anpassung sinnvoll und notwendig. Auch die jetzige in der Beilage vorgesehene Einteilung war in den Diskussionen im Ausschuss größtenteils unumstritten. Im Ergebnis hat der Ausschuss allen Änderungen einstimmig zugestimmt.

Mit der Beilage 64 wurde gleichzeitig der Antrag Nr. 14/22 behandelt. Der Antrag möchte in einem zweiten Teil eine Änderung der Kirchlichen Wahlordnung herbeiführen, daher passt dieser zur Beilage. In einem ersten Teil hat er zum Ziel die Gesprächskreise in unserer Kirchenverfassung zu verankern.

Die Kirchliche Wahlordnung sieht vor, dass bei Ausscheiden eines Synodalen derjenige nachrückt, der die nächsthöhere Stimmzahl hat. Dieser Synodalkandidat kann einem anderen Gesprächskreis zugehörig sein. Der Antrag möchte nun die bisher vorgesehene Regelung ändern und Ersatzkandidaten einführen, die dem gleichen Gesprächskreis angehören. Damit soll das bisherige System der Persönlichkeitswahl zugunsten einer Art Listenwahl, zumindest einer Gesprächskreiswahl verändert werden.

In der inhaltlichen Diskussion im Rechtsausschuss wurde dieser Vorschlag eher kritisch betrachtet. Es soll nicht noch mehr zu einer Verfestigung von Gesprächskreisgrenzen kommen. Es macht die Landessynode als kirchliches Gremium auch in Abgrenzung zu weltlichen Parlamenten gerade aus, dass es keine Fraktionen gibt. Der Wähler wählt eine Person und eher nicht einen Gesprächskreis, auch wenn die Gesprächskreiszugehörigkeit sicherlich mitschwingt. Dies zeigt insbesondere auch, dass in der Vergangenheit Kandidaten in die Landessynode gewählt wurden, die im Wahlkampf keinem Gesprächskreis angehört haben. Mit der jetzigen Regelung rückt ein Kandidat nach, der demokratisch legitimiert ist. Bei der vorgeschlagenen Regelung ist dies nicht der Fall. Rein praktisch muss gesagt werden, dass in der Vergangenheit das Nachrücken von Synodalen zu keiner nennenswerten Verschiebung der Zusammensetzung geführt hat, bzw. bei mehrmaligem Nachrücken sich wieder ausgeglichen hat.

Zu den Gesprächskreisen habe ich schon etwas gesagt. Der Rechtsausschuss hat auch den ersten Teil des Antrages eher kritisch gesehen. Eine explizite Verankerung in der Kirchenverfassung verhärtet die Grenzen der Gesprächskreise. Das ist nicht gewollt. Der Platz in der Kirchenverfassung dürfte formell eher nicht passend sein. Auch das weltliche Recht kennt in den Verfassungen keine Fraktionen, sondern in den jeweiligen Geschäftsordnungen und anderen Gesetzen. Im Antrag Nr. 20/20 wurde, inhaltlich ähnlich, eine stärkere Verankerung der Gesprächskreise in der Geschäftsordnung der Landessynode vom Plenum abgelehnt.

Der Antrag wurde im Rechtsausschuss in seiner Oktobersitzung größtenteils abgelehnt.

Hohe Synode, der Rechtsausschuss empfiehlt die Beilage 64 anzunehmen, den Antrag Nr. 14/22 nicht weiterzuverfolgen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.